

Förderrichtlinien

Vorbemerkung


Das SGB II gewährt den Fachkräften bei einer Vielzahl von gesetzlichen Anspruchsgrundlagen der Leistungen aktiver Arbeitsförderung Ermessensspielraum, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Das Jobcenter hat dabei zu verantworten, dass wesentlich gleiche Sachverhalte gleichbehandelt werden. Zugleich muss eine ganzjährige Handlungsfähigkeit des Jobcenters mit dem verfügbaren Budget gewährleistet sein. Auch im Hinblick auf die Erreichung der geschäftspolitischen Ziele bedarf es folglich eines Orientierungsleitfadens, der vom Grundsatz einer rechtmäßigen, vermittelnden wie interessengerechten Ausübung des Ermessensspielraumes dient.

Daher legt das Jobcenter Kiel im Rahmen dieser Förderrichtlinien als ermessenslenkende Weisungen die Förderausrichtung für Ermessensentscheidungen durch Pauschalen und Höchstgrenzen grundsätzlich fest.

Die Förderrichtlinien ersetzen oder wiederholen dabei weder Gesetz noch fachliche Weisungen. Arbeitshilfen und Checklisten zur Vollständigkeit der Unterlagen werden gesondert bereitgestellt.

Ausnahmen von den grundsätzlichen Festlegungen sind im Rahmen der Einzelfallprüfung möglich, unterliegen aber dem Entscheidungsvorbehalt der zuständigen Führungskraft.



Mit einigen praktischen Beispielen () soll das Augenmerk auf regelmäßig wiederkehrende Besonderheiten gelenkt werden, ohne dabei die erforderliche Einzelfallprüfung ersetzen oder den Anspruch eines abschließenden Kataloges von Entscheidungen erfüllen zu können.

Das Dokument wurde im Dezember 2018 bis Januar 2019 vollständig überarbeitet. Im April 2019 erfolgte eine redaktionelle Überarbeitung.

Inhalt

1.	Vermittlungsbudget (VB) gem. § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III	3
1.1.	Kosten für Bewerbungen	3
1.2.	Fahrtkosten für Reisen zum Vorstellungsgespräch.....	4
1.3.	Mobilität.....	4
1.3.1.	Pendelfahrten	5
1.3.2.	Doppelte Haushaltsführung	5
1.3.3.	Umszugskosten.....	5
1.3.4.	MPU (bei Verlust des FS in Zusammenhang mit einer Straftat oder Owig).....	6
1.3.5.	KFZ / Mofa und andere Fortbewegungsmittel.....	6
1.3.6.	Führerschein	6
1.4.	Sonstige Kosten	7
1.4.1.	Arbeitsmittel.....	7
1.4.2.	Erwerb von Bescheinigungen und Zeugnissen.....	7
1.4.3.	Unterstützung der Persönlichkeit.....	7
1.4.4.	Übersetzungskosten.....	7
2.	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III (MAbE).....	8
2.1.	Erstattungsfähige Fahrtkosten bei allen MAbE	8
2.2.	Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bei einem Träger (AVGS-MAT).....	8
2.3.	Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bei einem Arbeitgeber (AVGS-MAG) und Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG Zuweisung)	9
2.4.	Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bei einem priv. Arbeitsvermittler (MPAV)	9
3.	Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16c SGB II	10
4.	Förderung zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (EvL) gem. § 16e SGB II.....	11
5.	Förderung zur Teilhabe am Arbeitsmarkt gem. § 16i SGB II (TaAM)	13
6.	Freie Förderung gem. § 16f SGB II.....	16
6.1.	Extra 6000+	16
6.2.	U.Sch.I (Unsere Schulinitiative)	16
6.3.	Sozialversicherungspflichtiges Praktikum	17
6.4.	Starterpaket Ausbildung	17
7.	Einstiegsgeld (ESG) gem. § 16b SGB II	18
8.	Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)	19
9.	Eingliederungszuschüsse (EGZ)	20
10.	Regelungen zur Gültigkeit und Pflege der Förderrichtlinien	21

1. Vermittlungsbudget (VB) gem. § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III

Es gilt die fachliche Weisung. Ergänzend gelten für das Jobcenter Kiel folgende Regelungen. Ausnahmen von den grundsätzlichen Festlegungen sind im Rahmen der Einzelfallprüfung möglich, unterliegen aber dem Entscheidungsvorbehalt der zuständigen Führungskraft.

Im Vordergrund der Prüfung steht die Frage, ob und welche in der Person liegenden Handlungsbedarfe (Hemmnisse) beseitigt werden müssen und nicht, welche Leistungen beantragt werden können.

Beabsichtigte Förderungen von mehr als 2.500 € bis 5.000 € müssen mit der Teamleitung abgestimmt werden; bei einem Betrag von mehr als 5.000 € ist zwingend die Zustimmung der Bereichsleitung einzuholen.

Eine Förderung als Darlehen ist bei VB gesetzlich ausgeschlossen.

Folgende Leistungen sind denkbar (keine abschließende Aufzählung / keine abschließende Förderhöhe):

1.1. Kosten für Bewerbungen

Als Antragstellung gilt generell das Datum der Erstberatung. Grundsätzlich können folgende Leistungen gewährt werden:

- einmalig entstandene und nachgewiesene Kosten für die Erstellung der Fotos (Foto-Shooting, Ausdruck 4 Bilder und CD für Vervielfältigung)
- 5 € Pauschale für jede schriftl. Bewerbung auf soz.-vers.-pflichtige Beschäftigung
- insges. 350 € / Jahr. Kosten für Bewerbungen per E-Mail werden nicht erstattet.

In Einzelfällen kann von den Integrationsfachkräften (IFK) von diesen Grundsätzen abgewichen werden. Insbesondere kann, wenn wegen des Zielberufs aufwändigere Bewerbungen mit aufwändigen Bewerbungsmappen, Originalfotos o.ä. gefordert werden, eine höhere Pauschale angesetzt werden.

Bei einer Ablehnung oder Teilbewilligung müssen dem Antrag alle Bewerbungsanschreiben oder ersatzweise die Ablehnungen und Anlagen / Antworten der Betriebe mit der Kopie des Bewerbungsschreibens beigefügt werden.

1.2. Fahrkosten für Reisen zum Vorstellungsgespräch

Bei der Wahl des Verkehrsmittels und der zurückgelegten Strecke herrscht für die zu fördernde Person grds. Wahlfreiheit. Die IFK prüft dann innerhalb des gewählten Verkehrsmittels auf Plausibilität. Dabei können (angelehnt an § 5 BRKG)

- Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der 2. Klasse (hier der Link [DB Auskunft](#) / [nah.sh](#)) oder
- bei der Benutzung eines privaten KFZ die entstandenen Kosten (in der Regel 0,20 €/km)

in voller Höhe übernommen werden. Abweichungen zwischen Antrag und Google-Maps bis zu einer Höhe von 10% bleiben unbeachtet.

Die Fahrtkosten bei PKW-Nutzung werden folgendermaßen berechnet: Kilometerzahl der Pendelstrecke lt. Routenplaner „Google-Maps“ x 2 (hin und zurück) → aufrunden auf volle KM x 0,20 € = Auszahlungsbetrag)

Die Förderung bei KFZ-Nutzung beträgt bis zu 300 € für die gesamte Fahrt. Darüber hinaus gehende Beträge werden in Absprache mit der Teamleitung entschieden.

Für Übernachtungen, die im Zusammenhang mit der Vorstellung beim Unternehmen notwendig werden, können zusätzlich für Unterbringung und Frühstück bis zu 65 € gewährt werden. Die Notwendigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die morgendliche Anreise zum Vorstellungsgespräch einen Aufwand für die zu fördernde Person bedeutet, die das Auftreten ungünstiger erscheinen lässt oder wenn eine An- und Abreise an einem Tag zu unzumutbar langen Reisezeiten führt.



Reisekosten zu Einladungen zum Jobcenter werden nach § 59 SGB II übernommen und nicht aus dem Vermittlungsbudget gezahlt.

1.3. Mobilität

Mobilitätsförderung ist die Herstellung der Möglichkeit vom Wohn- zum Arbeitsort zu gelangen, auch Wohnsitzwechsel.



Sofern weiterer Leistungsbezug durch die Arbeitsaufnahme nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Förderung aus dem VB nicht möglich. In diesen Fällen können die Kosten als Mehraufwendungen im Wege der Werbungskosten bei der Alg II-Berechnung in Abzug gebracht werden.

1.3.1. Pendelfahrten

Bei der Wahl des Verkehrsmittels und der zurückgelegten Strecke herrscht für die zu fördernde Person grds. Wahlfreiheit. Die IFK prüft dann innerhalb des gewählten Verkehrsmittels auf Plausibilität.

Fahrkosten können für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der 2. Klasse (Original-Nachweis ist von der geförderten Person im Nachgang einzureichen) oder bei Benutzung eines privaten KFZ die entstandenen Kosten (max. 0,20 €/km) für die Dauer von bis zu 6 Monaten übernommen werden.

(Kilometerzahl der Pendelstrecke lt. Routenplaner „Google-Maps“ x 2 (hin und zurück) → aufrunden auf volle KM x 0,20 € x Zahl der Anwesenheitstage = Auszahlungsbetrag).

Die monatlichen Kosten bei Benutzung eines PKW werden maximal in Höhe der Kosten für zwei Monatskarten des ÖPNV übernommen.

Die Auszahlung der Pendelkosten erfolgt monatlich im Voraus.

1.3.2. Doppelte Haushaltsführung

Doppelte Haushaltsführung liegt dann vor, wenn der Lebensmittelpunkt noch in Kiel liegt und tatsächlich 2 Wohnungen bewohnt werden. Sie endet mit dem Umzug bzw. mit der endgültigen Verlagerung des Lebensmittelpunktes.

Die doppelte Haushaltsführung kann gefördert werden, wenn sie wegen Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Tagespendelbereiches (TPB gem. § 140 Abs. 4 SGB III) erfolgt.

Kosten für die Unterkunft/Heizung am auswärtigen Ort sind grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen und erforderlichen Ausgaben für eine Dauer von bis zu 6 Monaten förderbar. Über die Erforderlichkeit (z. B. Größe, Ausstattung und Höhe der Kosten) ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Eigenleistungsfähigkeit zu entscheiden. Richtwert können die bei einer alleinstehenden Person als angemessen im Sinne des § 22 SGB II geltenden Kosten einer Wohnung am auswärtigen Ort sein (Mietobergrenzen).

1.3.3. Umzugskosten

Übersteigen die Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte den Tagespendelbereich (TPB gem. § 140 Abs. 4 SGB III), kann eine Erstattung der Umzugskosten erfolgen. Der Umzug ist grds. in Eigenregie durchzuführen. Es ist davon auszugehen, dass die Unterstützung von Personen aus dem Freundes-, Bekannten- und Verwandtenkreis in Anspruch genommen wird.

- Für Fahrzeugmiete und alle anderen Umzugskosten können Kosten bis 1.500 € übernommen werden. Die Kosten werden nach Eingang der Rechnung direkt an das Umzugsunternehmen / den Fahrzeugentleihbetrieb ausgezahlt. Die Kosten für die Erstellung von Kostenvoranschlägen / Online-Kalkulationen werden nicht übernommen.
- Die entstandenen Kraftstoffkosten werden zuzüglich gewährt und nach Vorlage der entsprechenden Quittungen an die zu fördernde Person erstattet.
- Für evtl. Kosten der beim Umzug helfenden Personen bzw. deren Verpflegung kann die zuständige Integrationsfachkraft eine einmalige Helferpauschale in Höhe von maximal 50 € (zahlbar direkt an die zu fördernde Person) bewilligen.

Ist im Ausnahmefall ein Umzugsunternehmen notwendig, muss die Entscheidung über die Höhe der Förderung unter Beteiligung der Teamleitung erfolgen.

1.3.4. MPU (bei Verlust des FS in Zusammenhang mit einer Straftat oder Owig)

Eine Förderung einer MPU ist grundsätzlich nicht möglich. Einzelfallentscheidungen stehen unter Entscheidungsvorbehalt der Teamleitung.

1.3.5. KFZ / Mofa und andere Fortbewegungsmittel

Ist im Rahmen der Mobilität für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ein Fahrzeug notwendig, kann dieses über das VB gefördert werden.

Eine Förderung soll grundsätzlich nur einmalig in einem Zeitraum von 2 Jahren erfolgen. Für ein gebrauchtes Fahrzeug können grds. bis zu 2.500 € als Zuschuss (Mofas und andere Fortbewegungsmitteln in der Regel entsprechend weniger) gewährt werden.

Der Betrag von 2.500 € kann bei einem niedrigeren Kaufpreis in einer weiteren Förderentscheidung durch notwendige Folgeinvestitionen (z.B. Reparaturen, Reifenkosten) im zeitlich engen Zusammenhang mit dem Fahrzeugkauf ausgeschöpft werden.

Ein Eigenanteil wird durch Übernahme weiterer Kosten im Zusammenhang mit dem Fahrzeugkauf (z.B. Anmeldegebühren, Versicherungen, Steuern,) geleistet.

1.3.6. Führerschein

Die Förderung des Erwerbs Führerscheins Klasse B ist möglich, wenn der Führerschein für die Aufnahme oder Anbahnung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig ist. Grundsätzlich muss eine personalisierte Einstellungszusage vorliegen, die verbindliche Aussagen über das Datum der Einstellung sowie den Stundenumfang und die Entlohnung des Arbeitsverhältnisses beinhaltet.

Als Erwerb gelten sowohl der Neuerwerb als auch das Umschreiben einer ausländischen Fahrerlaubnis.

Ein Zuschuss kann **bis zu 2.000 €** gewährt werden. Dieser Betrag beinhaltet alle Nebenkosten des Führerscheinerwerbs wie Gebühren und Ersthelferkurs.

Intensivkurse sind herkömmlichen Fahrausbildungen vorzuziehen, wenn dadurch eine zügigere Arbeitsaufnahme möglich ist.

Übersteigen dabei die voraussichtlichen Kosten den o.g. grundsätzlichen Höchstbetrag, ist die Förderhöhe mit der Teamleitung abzustimmen.

1.4. Sonstige Kosten

Es folgt eine beispielhafte Aufzählung, weitere begründete Leistungen sind möglich.

1.4.1. Arbeitsmittel



Sicherheitskleidung sowie Sicherheitsschuhe sind immer vom Unternehmen zu stellen. Eine Förderung von Schusswaffen und ähnlich gefährlichen Gegenständen ist nicht möglich.

Die Förderung von Arbeitsmitteln zur Aufnahme einer Berufsausbildung ist nicht möglich, da der Betrieb alle Mittel zur Verfügung stellen muss, die für eine erfolgreiche Prüfung notwendig sind (z.B. Koch-Messer, Friseur-Scheren).

Weitere Arbeitsmittel, die vom Unternehmen gefordert, aber nicht vom Unternehmen zu stellen sind, sind im Einzelfall förderbar.

1.4.2. Erwerb von Bescheinigungen und Zeugnissen



Für das Beantragen eines Führungszeugnisses entstehen bei Vorlage des Leistungsbescheides ALG II beim Einwohnermeldeamt keine Kosten. Erstattungen über das VB sind dementsprechend nicht möglich (Ausnahme: Erweitertes Führungszeugnis).

Die notwendigen Kosten können erstattet werden. Kursgebühren können nicht erstattet werden. Fahrt- und Reisekosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Bescheinigungen und Zeugnissen können nicht erstattet werden.

1.4.3. Unterstützung der Persönlichkeit

Hierunter sind Kosten für die Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes zu verstehen (Friseur, Waschsalon, Reinigung).

Grundsätzlich gehört Alltagskleidung zum laufenden Bedarf der Lebenshaltung und ist aus der Regelleistung nach § 20 Abs. 1 SGB II zu finanzieren. Kleidung, die eindeutig beruflich benötigt wird, wie z. B. ein Herrenanzug oder ein Damenkostüm, können jedoch gefördert werden.

Die Übernahme der Kosten im Rahmen des VB erfolgt als Zuschuss und soll 200 € jährlich nicht übersteigen.

1.4.4. Übersetzungskosten

Die Kosten für notwendige Übersetzungen sind auf 300 € begrenzt.

Förderung von darüberhinausgehenden Kosten sind durch die Teamleitung zu entscheiden.

Es ist zu überprüfen, ob tatsächlich alle vorgelegten Zeugnisse für den Bewerbungsprozess relevant sind und übersetzt werden müssen.

2. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III (MAbE)

2.1. Erstattungsfähige Fahrtkosten bei allen MAbE

Bei der Wahl des Verkehrsmittels und der zurückgelegten Strecke herrscht für die zu fördernde Person grds. Wahlfreiheit. Die IFK prüft dann innerhalb des gewählten Verkehrsmittels auf Plausibilität. Dabei können (angelehnt an § 5 BRKG)

- Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der 2. Klasse unter Ausnutzung sinnvoller Ermäßigungen (Wochen- oder Monatskarten, Tagestickets (hier der Link [DB Auskunft / nah.sh](#)) oder
- bei Benutzung eines privaten KFZ können die entstandenen Kosten (in der Regel 0,20 €/km) in voller Höhe (Abweichungen zwischen Antrag und Google-Maps bis zu einer Höhe von 10% bleiben unbeachtet)

übernommen werden.

Die Fahrtkosten bei PKW-Nutzung werden wie folgt berechnet: Kilometerzahl der Pendelstrecke lt. Routenplaner „Google-Maps“ x 2 (hin und zurück) → aufrunden auf volle KM x 0,20 € = Auszahlungsbetrag.



Link zum Preisberater: nah-sh.de

Die Fahrtkosten werden im Voraus ausgezahlt.

Bei notwendiger auswärtiger Unterbringung und Kinderbetreuungskosten gelten die Voraussetzung und Förderhöhen analog den Regelungen zur Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW) nach § 86 SGB III.

2.2. Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bei einem Träger (AVGS-MAT)



Ein AVGS kann ausgegeben werden, wenn kein dem festgestellten Bedarf entsprechender § 45 MAT-Gruppenmaßnahme-Platz zur Verfügung steht.



Bei Krankheit oder unentschuldigtem Fehlen muss die IFK in Eigenverantwortung entscheiden, wann ein Abbruch der AVGS-MAT erfolgt. Der Träger ist zwingend und umgehend schriftlich zu informieren.

2.3. Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bei einem Arbeitgeber (AVGS-MAG) und Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG Zuweisung)

Auch wenn keine Kosten geltend gemacht werden, ist die Aushändigung und Weiterleitung der kompletten Unterlagen an Team 410 notwendig.



Förderausschluss:

- a) Eine Förderung bei einem Zeitarbeitsunternehmen ist nur möglich, sofern die Tätigkeit im Zeitarbeitsunternehmen selbst erfolgt.
- b) Eine Förderung von MAG im Ausland ist nicht möglich.
- c) Für ausbildungssuchende Personen ist MAG möglich, sofern sie nicht eine vorgelagerte Ausbildungsprobezeit darstellt.

2.4. Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bei einem priv. Arbeitsvermittler (MPAV)



Keine Förderung, wenn die arbeitssuchende Person sich bereits in einer Maßnahme befindet, die auch die Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung zum Inhalt bzw. zum Ziel hat (siehe Fahrplan der jeweiligen Maßnahme).



Es muss grundsätzlich geprüft werden, ob durch die Agentur für Arbeit oder durch das Jobcenter ein Vermittlungsvorschlag für die vermittelte Arbeitsstelle ausgestellt wurde. Ein Vermittlungsvorschlag der Agentur für Arbeit oder eines Jobcenters führt zum Ausschluss der Vergütung für den privaten Arbeitsvermittler.



Kein MPAV in die Schweiz möglich! MPAV ins EU-Ausland und Norwegen ist möglich.

3. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16c SGB II

Sachmittel können nur gewährt werden, wenn zuvor von einer fachkundigen Stelle (in der Regel Leuchtturm) die Tragfähigkeit der Selbständigkeit positiv bescheinigt wurde.

Förderhöhe:

Es können Darlehen und Zuschüsse bis zu 5.000 € (auch in Kombination) für Sachgüter gewährt werden, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und unter Berücksichtigung der Hilfebedürftigkeit angemessen sind.

Im Regelfall werden Darlehen gewährt, es sei denn, die Gewährung eines Zuschusses ist unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls zielführender.

4. Förderung zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (EvL) gem. § 16e SGB II

§ 16e SGB II richtet sich an arbeitsmarktferne langzeitarbeitslose Personen, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind und zielt mittel- und langfristig auf die Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit und die Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt. Damit soll die langfristige Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden.

Für die Betrachtung der Dauer der Arbeitslosigkeit gilt der §18 (2) SGB III¹.

Im Rahmen der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach §16e SGB II werden keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt.

Die geförderten Tätigkeiten müssen nicht die Kriterien Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse oder Wettbewerbsneutralität erfüllen.



Hinsichtlich einer Förderung ist das Ermessen zu dokumentieren, ob eine Förderung geeignet ist, um die Chancen auf eine langfristige Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern und ob die Förderung in Abgrenzung zu anderen Instrumenten wirtschaftlich ist.



Leistungen zur Förderung von Arbeitsverhältnissen können nicht während eines laufenden Rehabilitationsverfahrens zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährt werden.



Es ist ein Arbeitsvertrag mit einer Mindestdauer von 2 Jahren zu schließen.
Eine Nachbeschäftigungspflicht des Unternehmens besteht nicht.

Vermittlerische Unterstützung

Bei den persönlichen Voraussetzungen ist zu prüfen und zu dokumentieren, dass während der mindestens zweijährigen Dauer der Arbeitslosigkeit bereits anderweitige Vermittlungsbemühungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt – unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsinstrumente nach dem SGB II – erfolgt sind und nicht erfolgreich waren. Die Begründung der anderweitigen, nicht erfolgreichen Vermittlungsbemühungen kann insbesondere durch folgende Kriterien belegt werden:

¹ Als schädliche Unterbrechungen bei der Betrachtung der Arbeitslosigkeit innerhalb dieses Zeitraumes zählen:

1. Zeiten einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung oder zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch,
2. Zeiten einer Krankheit, einer Pflegebedürftigkeit oder eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz,
3. Zeiten der Betreuung und Erziehung aufsichtsbedürftiger Kinder oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen,
4. Zeiten eines Integrationskurses nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes sowie Zeiten einer Maßnahme, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation, für die Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erforderlich ist,
5. Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bis zu einer Dauer von insgesamt sechs Monaten,
6. Zeiten, in denen eine Beschäftigung rechtlich nicht möglich war, und
7. kurze Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit ohne Nachweis (angelehnt an §141 Abs. 2 Nr. 1 mit einer Dauer bis max. 6 Wochen).

- Der zu fördernden Person wurden ein oder mehrere Vermittlungsangebote nach § 16 Abs. 1 S. 1 SGB II i. V. m. § 35 SGB III unterbreitet, die nicht zu einer Integration geführt haben (z.B. regelmäßige Beratungsgespräche, enge Kontaktdichte, Vermittlungsvorschläge)
- Der zu fördernden Person wurde mit Eingliederungsleistungen, gefördert, die jedoch nicht zu einer Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt geführt haben (z.B. Maßnahmen nach §45 SGB III, FbW usw.).

Es handelt sich dabei um keine abschließende Aufzählung. Der individuelle Einzelfall ist in seiner Gesamtheit zu prüfen.

In COSACH steht die Registerkarte „Förderung entscheiden“ für die Dokumentation zur Verfügung.

Förderhöhe und -dauer, Förderzusage

Die Förderhöhen und die Förderdauer sind gesetzlich verbindlich geregelt und bedürfen keiner weiteren Auslegung bzw. Konkretisierung. Weitere Informationen sind der Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu entnehmen.



Förderzusagen für das Unternehmen sind ausschließlich durch Angehörige des Teams Jobstart 2, Vertrieb zu treffen.

Ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (§ 16e Abs. 4 SGB II und § 16g Abs. 3 SGB II)

Die zu fördernde Person soll während der Förderung durch eine erforderliche ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung unterstützt werden. Diese soll unabhängig vom Vorliegen der Hilfebedürftigkeit erbracht werden. In Einzelfällen kann hiervon abgesehen werden, wenn begründet wird, dass dadurch der Bestand des Beschäftigungsverhältnisses und die mit der Förderung verfolgten Ziele nicht gefährdet werden.

Der erforderliche Betreuungsumfang bestimmt sich nach den individuellen Bedarfen und ist bei Aufnahme der Beschäftigung festzulegen und zu dokumentieren.

Für die beschäftigungsbegleitende Betreuung steht voraussichtlich ab Mitte 2019 ein Stundenkontingent zur Verfügung. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein AVGS (Stabilisierung der Beschäftigungsfähigkeit – MAT 05) auszuhändigen.

Weiterbildung im Rahmen der Beschäftigung

Hinsichtlich des Kostenträgers der Weiterbildung ist zu prüfen, ob weiterhin ergänzend ein Leistungsanspruch SGB II besteht (siehe 1.4 der Weisung).

Weiterbildungen während der Beschäftigung sind über §81ff SGB III möglich.

Anschlussfähigkeit des § 16e SGB II an andere Förderinstrumente

In Ausnahmen ist ein Eingliederungszuschuss (EGZ) im Anschluss möglich. Die Kriterien sind in der Weisung beschrieben. Hierbei handelt es sich um Einzelfallprüfungen, die in jedem Fall mit der Teamleitung abzustimmen sind.

Eingliederungsvereinbarung

Die Förderung des Arbeitsverhältnisses nach § 16e Abs. 1 SGB II sowie die Unterstützung durch die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung nach § 16e Abs. 4 SGB II sind in die Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 SGB II, vgl. Fachliche Weisung zu § 15 SGB II, hier Randziffer 15.16). Die Zuweisung in die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung erfolgt zusammen mit der Aushändigung der vereinbarten fortgeschriebenen Eingliederungsvereinbarung durch die zuständige bewerberorientierte IFK.

5. Förderung zur Teilhabe am Arbeitsmarkt gem. § 16i SGB II (TaAM)

Durch Ausübung einer längerfristig angelegten geförderten Beschäftigung soll die Verminderung von Vermittlungshemmnissen und Heranführung an den Arbeitsmarkt erfolgen. Langfristiges Ziel ist die Übernahme in eine ungeforderte Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt. Diese kann auch durch einen Unternehmenswechsel während oder nach Beendigung der geförderten Beschäftigung erfolgen. Ein weiteres Ziel ist die Teilhabe am Arbeitsleben (soziale Teilhabe).

Im Rahmen der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach §16i SGB II werden keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt.²

Die geförderten Tätigkeiten müssen nicht die Kriterien Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse oder Wettbewerbsneutralität erfüllen.

Teilnahmevoraussetzungen:

Erwerbsfähige, leistungsberechtigte Personen (elb), die

- das 25. Lebensjahr vollendet haben
- in den vergangenen 7 Jahren mindestens 6 Jahre im ALGII-Leistungsbezug gewesen sind und
- in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig oder selbstständig beschäftigt waren

Ausnahmen gelten für Personen, die

- mindestens ein minderjähriges Kind in ihrer Bedarfsgemeinschaft haben oder
- schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX).

Sie können gefördert werden, wenn sie 5 Jahre durchgehend im ALGII-Leistungsbezug gewesen sind und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig oder selbstständig beschäftigt waren.

Die Entscheidung, ob eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit als kurzzeitig auszulegen ist, ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und zu dokumentieren³. Entscheidend für die Förderfähigkeit ist das Vorliegen einer Arbeitsmarktferne. Jeder Einzelfall ist dabei individuell zu betrachten. Die Gründe, die die Arbeitsmarktferne bestätigen, sind zu dokumentieren.



Förderzusagen für das Unternehmen sind ausschließlich durch Angehörige des Teams MitArbeit zu treffen.

² Förderleistungen, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung voraussetzen oder anstreben (VB, ESG), sind daher nicht möglich.

³ Vgl. Weisung zu §16i, 1.1.1:

„Zielgruppe sind sehr arbeitsmarktferne [elb]. Die Betrachtung der folgenden Kriterien kann die Bewertung der Kurzzeitigkeit [einer Beschäftigung oder Selbständigkeit] unterstützen:

- Dauer der Beschäftigung/en und/oder
- Häufigkeit der Beschäftigungen und/oder
- tägliche/wöchentliche Arbeitszeit und/oder
- Anforderungsniveau der Beschäftigung und/oder
- Lage der letzten Beschäftigung im jeweiligen Betrachtungszeitraum (sechs Jahre innerhalb der letzten sieben Jahre bzw. in den letzten fünf Jahren), d. h. ob Beschäftigung zu Beginn des Betrachtungszeitraums oder in jüngerer Vergangenheit ausgeübt wurde.“



Hinsichtlich einer Förderung ist das Ermessen zu dokumentieren, ob eine Förderung geeignet ist, um die Chancen auf eine langfristige Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern und ob die Förderung in Abgrenzung zu anderen Instrumenten wirtschaftlich ist.



In jedem Fall ist die Zustimmung der Teamleitung (in Vertretung Bereichsleitung) und bei Überschreiten von 50.000€ pro Förderfall der BfdH einzuholen.



Leistungen zur Förderung von Arbeitsverhältnissen können nicht während eines laufenden Verfahrens zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährt werden.



Es kann ein unbefristeter oder auf maximal 5 Jahre befristeter Vertrag erstellt werden. Im Rahmen von §16i ist jedoch max. 1 Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig. Sofern eine Befristung von unter 5 Jahren erfolgt, erfolgt die Bewilligung für den tatsächlich vereinbarten Zeitraum.

Eine Nachbeschäftigungspflicht des Unternehmens besteht nicht.

Vermittlerische Unterstützung

Bei den persönlichen Voraussetzungen ist zu prüfen und zu dokumentieren, dass 2 Monate Unterstützung im Vorlauf zur Förderung erfolgt ist. Die vermittlerische Unterstützung kann grundsätzlich durch folgende Aktivitäten erfolgt sein:

- Beratung nach §14 SGB II
- Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen
- Förderung von Vorstellungsgesprächen

Es handelt sich dabei um keine abschließende Aufzählung. Der individuelle Einzelfall ist in seiner Gesamtheit zu prüfen.

In COSACH steht die Registerkarte „Förderung entscheiden“ für die Dokumentation zur Verfügung. Die Förderhöhen und die Förderdauer sind gesetzlich verbindlich geregelt und bedürfen keiner weiteren Auslegung bzw. Konkretisierung. Weitere Informationen sind der Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu entnehmen.

Ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (§ 16i Abs. 4 SGB II, § 16g Abs. 3 SGB II)

Die geförderte Person erhält während der Förderung eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung durch das Team MitArbeit. Diese soll unabhängig vom Vorliegen der Hilfebedürftigkeit erbracht werden. Der erforderliche Betreuungsumfang bestimmt sich nach den individuellen Bedarfen und ist bei Aufnahme der Beschäftigung festzulegen und zu dokumentieren.

Für die beschäftigungsbegleitende Betreuung steht für Personen mit besonders intensivem Betreuungsbedarf voraussichtlich ab Mitte 2019 ein Stundenkontingent zur Verfügung. Bis zu diesem Zeitpunkt ist für Personen mit besonders intensivem Betreuungsbedarf ein AVGS (Stabilisierung der Beschäftigungsfähigkeit – MAT 05) auszuhändigen.

Weiterbildung im Rahmen der Beschäftigung

Es stehen dem Unternehmen 3000 Euro je gefördertem Beschäftigungsverhältnis für Weiterbildungen zur Verfügung. Es ist keine Zertifizierung der Weiterbildung oder des Weiterbildungsträgers nach AZAV erforderlich. Es werden alle Arten von Weiterbildung gefördert.

Der Lohnkostenzuschuss wird in der Zeit der Weiterbildung weitergezahlt. Die Förderung erfolgt auf vorherigen Antrag des Unternehmens.

Zusätzliche Teilnehmerkosten können übernommen werden. Die IFK entscheidet im eigenen Ermessen über die Höhe der teilnehmerbezogenen Kosten.

Die Übernahme der Kosten, die für die Weiterbildung entstehen, sind unabhängig vom Wegfall der Hilfebedürftigkeit zu prüfen und zu zahlen.

Abberufung aus dem Arbeitsverhältnis

Die Abberufung aus dem Arbeitsverhältnis ist bei Bedarf individuell zu prüfen. Sie kann erfolgen, wenn eine Aussicht auf eine zumutbare Ausbildung oder Arbeit besteht. Darüber hinaus kann eine Abberufung erfolgen, wenn das Ziel der geförderten Beschäftigung voraussichtlich nicht erreicht werden kann. Gründe dafür sind insbesondere eine Grundsätzliche Weigerung an der Teilnahme oder die Weigerung an der Teilnahme der beschäftigungsbegleitenden Betreuung.

Die Entscheidung wird durch die Integrationsfachkraft unter Abwägung des gesamten Sachverhaltes getroffen und die Gründe für die Abberufung dokumentiert.

Eingliederungsvereinbarung

Die Förderung des Arbeitsverhältnisses nach § 16i SGB II sowie die Unterstützung durch die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung nach § 16i Abs. 4 SGB II sind in die Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 SGB II, vgl. Fachliche Weisung zu § 15 SGB II, hier Randziffer 15.16). Die Zuweisung in die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung erfolgt zusammen mit der Aushändigung der vereinbarten fortgeschriebenen Eingliederungsvereinbarung durch die zuständige bewerberorientierte IFK.

6. Freie Förderung gem. § 16f SGB II

Leistungen der freien Förderung dürfen grundsätzlich andere Regelinstrumente zur aktiven Arbeitsförderung des SGB II und SGB III aufstocken oder umgehen, sofern die Ausnahmetatbestände (Langzeitarbeitslosigkeit oder elb unter 25 Jahren mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen) vorliegen.

Weitere individuelle Förderungen zu den im Folgenden vorgestellten Projekten sind möglich. Beispielhaft sei die Förderung einer KFZ-Reparatur zum Erhalt einer Beschäftigung genannt, die nach § 16g SGB II selbst nach Ende des Leistungsbezuges möglich sein kann.

Das Jobcenter Kiel hält in diesem Rahmen folgende besondere Programme vor:

6.1. Extra 6000+

Dieser Zuschuss soll Unternehmen, die bereits mindestens 8 Wochen lang elb des Jobcenters Kiel im Nebenverdienst beschäftigen, den notwendigen finanziellen Anreiz bieten, mit der betroffenen Person ein dauerhaftes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis einzugehen.

Die Zielgruppe des Programms Extra 6000+ sind Leistungsempfänger des JC Kiel in wie oben beschriebenen Beschäftigungsverhältnissen, die die Voraussetzungen des § 16 f SGB II erfüllen.

6.2. U.Sch.I (Unsere Schulinitiative)

Es handelt sich um ein Förderinstrument für alleinerziehende Mütter zur Vorbereitung auf die externe Prüfung zum ersten allgemeinen Schulabschluss (ESA). Diese findet im Mehrgenerationenhaus statt.

6.3. Sozialversicherungspflichtiges Praktikum

Mit dem Instrument des sozialversicherungspflichtigen Praktikums soll es gem. § 16 f SGB II langzeitarbeitslosen ELB oder diesen Gleichgestellten

- langzeitarbeitslosen Personen im Sinne des § 18 SGB III,
- alleinerziehenden Personen,
- Personen aus der Gruppe der Schutzsuchenden mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 (1)/(2), 23a, 25 (1)/(2), 25a und 28 AufenthG oder
- junge Erwachsene unter 25 Jahren mit besonders schweren Vermittlungshemmnissen

im Zuständigkeitsbereich des JC Kiel ermöglicht werden, ein sozialversicherungspflichtiges Praktikum bei einem Unternehmen Chancen auf eine fundierte berufliche Erprobung, ein berufliches Netzwerk oder die Übernahme in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu schaffen bzw. erhöhen.



Analog § 92 Abs. 1 Nr. 2 SGB II ist eine betriebliche Förderung ausgeschlossen, sofern die zu fördernde Person bei einem Unternehmen eingestellt wird, bei dem sie während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war.

6.4. Starterpaket Ausbildung

ELB bis einschließlich 30 Jahre können bei Aufnahme einer bei Aufnahme einer betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung, eines EQJ oder BGJ eine pauschale Förderung in Höhe von 500,- € erhalten. Die Förderung soll den damit verbundenen finanziellen Aufwand pauschal abmildern und dadurch die Ausbildungsbereitschaft erhöhen.

Ergänzende Förderungen, z.B. aus dem Vermittlungsbudget, sind möglich, wenn dadurch keine Doppelförderung erfolgt.

Wird die geförderte Ausbildung, das EQJ oder BGJ innerhalb der ersten drei Monate ohne wichtigen Grund abgebrochen, sind 50% des Betrages zurückzuzahlen. Bei Abbruch vom vierten bis zum Ende des sechsten Monats sind 25% des Betrages zurückzuzahlen.

7. Einstiegsgeld (ESG) gem. § 16b SGB II

Einstiegsgeld unterstützt die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer selbständigen hauptberuflichen Tätigkeit. Sie ist keine Erstattung von entstehenden Kosten, die über das Vermittlungsbudget erfolgen kann!

Die Förderung durch Einstiegsgeld hat als Zielrichtung die sofortige oder perspektivische Überwindung der Hilfebedürftigkeit. Das ESG wird nicht auf das ALG II angerechnet.

Die Höhe der Leistung folgt der Einstiegsgeldverordnung. ESG kann bis zu 24 Monate lang gezahlt werden.

Das JC Kiel bewilligt ESG idR. zunächst für sechs Monate. Nach sechs Monaten Förderdauer hat eine Degression um 10 Prozentpunkte des Förderbetrags zu erfolgen.⁴

Auf Antrag der betroffenen Person bei der zuständigen IFK vor Ende der Förderung kann die Förderung für weitere sechs Monate bewilligt werden, wenn

- die Notwendigkeit der Förderung und
- die positive Prognose, dass das Einstiegsgeld das Ziel, die dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt und die Unabhängigkeit von Transferleistungen in geeigneter Weise unterstützen.

Die Verlängerung kann bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen wiederholt erfolgen, bis eine Gesamtförderdauer von 24 Monaten in dem geförderten Arbeitsverhältnis erreicht ist.



Ein Wechsel des Unternehmens beendet den laufenden Förderfall. Es ist von der betroffenen Person ggf. ein neuer Antrag zu stellen, wenn sie im neuen Arbeitsverhältnis ebenfalls ESG erhalten möchte.

Eine vorangegangene ESG-Bewilligung schließt eine erneute Förderung bei Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit nicht aus.



Ein Folgeantrag, der in Zusammenhang mit einem nahtlosen Unternehmenswechsel erfolgt, soll grundsätzlich zumindest für die ursprünglich noch verbleibende Förderdauer, die aufgrund des nahtlosen Unternehmenswechsels beendet wurde, bewilligt werden, soweit nicht objektive Gründe gegen eine grundsätzliche Förderung der neuen Erwerbstätigkeit sprechen.

⁴ Das ESG besteht aus einem Grundbetrag und Ergänzungsbeträge, die die Größe der Bedarfsgemeinschaft und die Dauer der Arbeitslosigkeit berücksichtigen. Die Degression betrifft laut ESGV nur den Grundbetrag.

8. Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) gem. § 16 SGB II i.V.m. § 81 ff SGB III

Die einzelnen im Rahmen der Bildungsplanung vorgesehenen Maßnahmen können in der aktuellen FbW-Übersicht eingesehen werden.



Es kann auch die Weiterbildungsdatenbank [KURSNET](#) benutzt werden.

Beabsichtigte Förderungen ab 10.000 € müssen mit der Teamleitung abgestimmt werden; ab 15.000 € ist die Zustimmung der Bereichsleitung einzuholen, ab 50.000 € die der BfdH.



Beachte das Leistungsverbot bei beruflicher Rehabilitation!

Entscheidung über Weiterbildung

Erwerb eines Berufsabschlusses:

Als Umschulung sollen grundsätzlich betriebliche Einzelumschulungen gefördert werden. Um negative Auswirkungen auf den regulären Ausbildungsstellenmarkt auszuschließen, ist in jedem Fall eine angemessene Umschulungsvergütung durch den Umschulungsbetrieb zu zahlen. Die Vergütung soll 80% der durchschnittlich in Schleswig-Holstein nach Tarif gezahlten Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres einer betrieblichen Ausbildung nicht unterschreiten.



Die Höhe einer angemessenen Ausbildungsvergütung ist bei den jeweiligen Kammern zu erfragen. Die IHK hat diese auf ihrer Homepage veröffentlicht: [IHK-Ausbildungsvergütungen](#)

Unterliegt ein Betrieb keinem Tarifvertrag, gilt der Richtwert von 400 € brutto für eine Ausbildungsvergütung.

Wenn es sich um zusätzliche Umschulungsplätze handelt (ist durch die IFK zu überprüfen) oder die bzw. der Umzuschulende schwerwiegende Vermittlungshemmnisse aufweist, kann die Umschulungsvergütung auf bis zu 50% der regulären Ausbildungsvergütung abgesenkt werden.



Im begründeten Einzelfall ist es möglich, vor einer betrieblichen Einzelumschulung eine Einstiegsqualifizierung zu absolvieren.

Entscheidung über individuelle Teilnahmekosten

Bei der Wahl des Verkehrsmittels und der zurückgelegten Strecke herrscht für die zu fördernde Person grds. Wahlfreiheit. Die IFK prüft dann innerhalb des gewählten Verkehrsmittels auf Plausibilität.

Wenn die Voraussetzungen zum Erwerb einer Monatskarte für Schulen besuchende Personen vorliegen (bspw. nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses, Besuch einer staatlichen Berufs- oder Altenpflegeschule usw.) wird bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel max. der Betrag einer Monatskarte für Schulen besuchende Personen gefördert (siehe [Tarifbestimmungen Schleswig-Holstein-Tarif](#)).

9. Eingliederungszuschüsse (EGZ) gem. § 16 SGB II i. V. m. § 88 ff. SGB III

Unternehmen können zur Eingliederung von Personen, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegenden Gründen erschwert ist (Vermittlungshemmnissen), einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt als Ausgleich einer Minderleistung erhalten.

Eine Definition besonders betroffener schwerbehinderter Menschen ist in den fachlichen Weisungen enthalten.

Eine Förderung soll mit bis zu 6 Monaten / bis zu 50 % erfolgen. Eine ~~abweichende~~ längere Förderung bedarf der Genehmigung durch die Teamleitung.

Beabsichtigte Förderungen ab 10.000 € müssen mit der Teamleitung abgestimmt werden; ab 15.000 € ist die Zustimmung der Bereichsleitung einzuholen, ab 50.000 € die der BfdH.



Bei der Gewährung von Eingliederungszuschüssen an Zeitarbeitsfirmen gelten besondere Regelungen zur Stellen/- Arbeitsplatzbeschreibung sowie zur Abrechnung.

10. Regelungen zur Gültigkeit und Pflege der Förderrichtlinien

Die fachliche Weisung tritt ab 08.03.2019 in Kraft und ersetzt die vorherigen Versionen. Die Pflege des Dokumentes abseits inhaltlicher Änderungen obliegt dem Maßnahmebüro (TL, TL-V).

Unterjährig ist eine inhaltliche Änderung der Bereichsleitung 4 in Abstimmung mit den Bereichsleitungen 5 und 3 vorbehalten.

Änderungsvorschläge werden durch die TL/TL-V M&I im Maßnahmeworkshop erarbeitet, wenn erhebliche Veränderungen der Weisungsgrundlage dieses notwendig machen.

gez. Karsten Böhmke, Kiel, im März 2019